Flur 11

Flur 10

Gemarkung Jülich
Flur 9

Rur

alte L 253

Limmicher Straße

Pestalozzistraße

Planbereichsgrenze
verbindl. Bauleitplanung

Stehe Änderung Nr. 1

Störungszone

Fläche für den Gemeinbedarf

Victor-Gollancz-Straße

St. Mühlenstraße

Bebauungsplan Jülich Nr. 65 - Schulzentrum -

Begründung:

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Bebauung und die Erschließung rechtlich zu sichern. Auf dem städtischen Grundstück soll ein Schulzentrum errichtet werden.

~~Der Bebauungsplan enthält die Kinderfestsetzungen des § 30 des BBauG.~~

Als Planungsgrundlage dient eine Neumessung im M 1 : 500. Das Plangebiet ist ca. 24 ha groß.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Kosten, die bei der Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen, werden wie folgt geschätzt:

Ellbahnbrücke	DM	250.000,--
Fußweg neben Ellbach	DM	140.000,--
Fahrbahnfläche	DM	300.000,--
Bürgersteigfläche	DM	200.000,--
Entwässerung	DM	900.000,--
Straßenbeleuchtung Viktor-Gollancz-Str. DM 36.400,-- Fußweg neben Ellbach DM 21.600,--	DM	58.000,--
Wasserversorgung	DM	25.000,--
Planungs- und Verw.-Kosten	DM	30.000,--
	DM	2.133.000,--

Jülich, den 15. Januar 1975

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Evertz)
Stadtbaudirektor

* Gestrichen. 16. Auflage a) der Genehmigungsverfügung vom 2.7.1975 des Regierungspräsidenten in Köln

genehmigt zur Genehmigung vom 14.1.1975 Az. 6-61-01-01-N Der Regierungspräsident in Aachen

Der Regierungspräsident Köln

Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 65 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Von der Genehmigung werden ausgenommen die Festsetzungen:

A "überbaubare Grundstücksflächen",
B "Fuß-Radfahrweg",
C "Grünflächen" mit Ausnahme der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz",
D "Druckrohrhochleitung der Zuckerfabrik",
E "Oberird.-Leitung",
F "Krauthausener-Jülicher-Mühlenteich".

STADT JÜLICH
Kreis Düren
Bebauungsplan
NR. 65
SCHULZENTRUM

1. AUSFERTIGUNG – M. 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SO	Sondergebiet
MD	Dorfgebiet	SW	Wochenendhausgeb.
MI	Mischgebiet	SAN	Sanierungsgebiet
MK	Kerngebiet		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(II) Zwingend
II Höchstzahl
(0,2 Geschoßflächenzahl
(0,4 Grundflächenzahl
(2,4) (Baumassenzahl)

BAUWEISE

O Offene Bauweise
g Geschlossene Bauw.
b Besondere Bauw.
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Einzeln.- u. Hausgruppen
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- u. Doppelhäuser

GRUNDSTÜCKE U. ANLAGEN F. D. GEMEINBEDARF

Grundst. f. d. Gemeinbedarf
Verwaltung
Schule
Krankenhaus
Altersheim
Jugendheim
Kirche
Hallenbad
Kindergarten
Feuerwehr
Post
Mehrzweckhalle
Sparkasse, Bank

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfläche
Parkplatz
Straßenbegrenzung
RW Radweg
EW Ein- u. Ausfahrverbot
AV Ausfahrverbot

VERSORGUNGSANLAGEN

Müll-Lagerplatz
Kläranlage
Umformerstation
Wasserbehälter
Brunnen
Wasserwerk
Pumpwerk
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Fernheizwerk
Umspannwerk
Oberird. Leitung
Unterirdi. Leitung

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen
Parkanlage
Zeltplatz
Friedhof
Grünanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Reitsportplatz
Verkehrsgrünfl.

SCHUTZFLÄCHEN

Sicherungsgrenze Bergbau
vom Bebauung freizuhalten
Landschaftsschutzgrenze
L Landschaftsschutzgebiet
N Naturschutzgebiet
Wasserrechtl. Festsetzungen
W, G Wasserschutz-, Quellenschutzgeb.

AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN

Fläche f. Aufschüttung
Fläche f. Abgrabungen oder für Gewinnung von Bodenschätzen

LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

Fläche für Landwirtschaft
Fläche für Forstwirtschaft
Fläche für Land- u. Forstwirtsch.
Pflanzgebot
Erhaltung u. Anlagen von Ufergrünstreifen

RUHENDER VERKEHR

ST Stellplatz
Ga Garage
Tga Tiefgarage
EGa Garagengeschoß
Ga Garagen Einfahrt
GGa Gemein-Garage

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

Baulinie
Baugrenze
Geh-Fahr- u. Leitungsrecht

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Begrenzung des Bebauungsplanes
Grenze der Unterschied. Nutzung
B Baudenkmal
N Naturdenkmal
Sogelfluggelände
Flächen, deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erfordern.

BEMERKUNGEN:

ES GELTEN NUR DIE PLANZEICHEN DES SCHRIFTSPIEGELS, DIE DURCH UNTERSTREICHEN, ODER FARBIG KENNTLICH GEMACHT SIND.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des jetzigen Zustandes, die städtebauliche Planung richtig und die Ableitung der städtebaulichen Planung einwandfrei ist.

Jülich, den 13.1.1973
Stadtbaudirektor

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 2 ff. und § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) durch DAS STADTBAUAMT JÜLICH

Jülich, den 13.Jan.1973
Der Stadtdirektor I.A.
Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Jülich hat in der Sitzung vom 13.9.1972 gemäß §§ 2 ff. und § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 65 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Jülich, den 12.2.1973
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit seinen Anlagen gemäß § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 2 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) in der Zeit vom 18.3.1973 bis 16.2.1973 öffentlich gelegen.

Jülich, den 19.2.1973
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Jülich hat den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) in der Sitzung am 19.3.79 als Satzung beschlossen.

Jülich, den 20.3.1979
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am genehmigt unter Az. 6-61-01-01-N vom 14.1.1975 Ab. 4.9.1975 rechtsverbindlich geworden.

Köln, den 25.9.1975
Der Regierungspräsident
In Vertretung:
Der Regierungspräsident

Der von Regierungspräsidenten in Köln genehmigte Bebauungsplan Nr. 65 ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Bekanntmachung vom 27.8.1975 Ab. 4.9.1975 rechtsverbindlich geworden.

Jülich, den 25.9.1975
Der Bürgermeister

Störungszone ist 16. Auflage b) der Genehmigungsverfügung des RP in Köln gemäß § 0 Abs. 3 gekennzeichnet und 11. Auflage c) bezüglich der veränderten Planzeichen in der Zeichenerklärung aufgelöst worden.